



Regiments - Befehl.

Disciplin ist die Seele einer jeden bewaffneten Macht, Ehre und Pflichtgefühl müssen das Institut durchdringen, welches berufen ist, Ordnung und Ruhe zu sichern, den Monarchen, die Gesetze und die Verfassung zu schützen. Das Regiments-Commando muß mit Bedauern bekannt geben, daß nicht alle Herren Garden des Bürger-Nationalgarde-Regimentes von diesem Pflichtgeföhle durchdrungen sind, indem von vielen Seiten wiederholte Klagen über Vernachlässigung, ja sogar gänzliche Verweigerung des anbefohlenen Dienstes einlaufen. Das Commando ist genöthigt, hierüber seine Mißbilligung an den Tag zu legen, und die Herren Garden an ihre Dienstespflicht mit dem Bemerken zu erinnern, daß gegen diejenigen Herren Garden, welche sich einer dreimaligen Dienstes-Vernachlässigung schuldig machen, mit der Abnahme ihrer Gewehre, Streichung aus dem Bürger-Nationalgarde-Regimente und Anzeige an den Verwaltungs-Rath der Nationalgarde vorgegangen werden müßte.

Zur Erleichterung des Dienstes findet folgende Nummerirung der Compagnien Statt:

Herr Hauptmann	Gürtler,	Compagnie № 1, Bezirk	I	<i>Mudd Ranngef</i>
"	Wiefinger,	" " 2, "	VII	<i>zu 4. 1100</i>
"	Muckenthaler,	" " 3, "	VII	
"	von Hartenau,	" " 4, "	VIII	
"	Draudt,	" " 5, "	IX	<i>Mudd 660</i>
"	Butscheck,	" " 6, "	IX	
"	Wödl,	" " 7, "	IX	

bilden das erste Bataillon.

Herr Hauptmann	Starnbacher,	Compagnie № 8, Bezirk	X	<i>Mudd 1106,</i>
"	Knoth,	" " 9, "	XI	<i>Mudd 901.</i>
"	Wünsche,	" " 10, "	XII	<i>zu 1216</i>
"	Hummel,	" " 11, "	V	<i>zu 1092</i>
"	Eugenleithner,	" " 12, "	V	
"	Schönninger,	" " 13, "	VI	<i>Lundstrupp 314</i>
"	Züttner,	" " 14, "	VI	

bilden das zweite Bataillon.

Um sowohl dem Offizier-Corps Gelegenheit zu geben, sich gegenseitig näher kennen zu lernen, ferner bei den Majors und Hauptleuten, bei etwaigen Beförderungen die übliche Meldung zu machen, als auch um den sämmtlichen Garden des Regimentes die Mittel an die Hand zu geben, allenfallsige Beschwerden oder sonstige Angelegenheiten mündlich vorzubringen, soll von nun an alle Sonntage um elf Uhr Vormittag im bürgerlichen Zeughause in der Regimentskanzlei Rapport gehalten werden, wobei in Gegenwart eines Stabs-Offiziers ein Tagesbefehl über die Vorgänge der vergangenen, so wie über die muthmaßlichen Ereignisse der bevorstehenden Woche verlesen wird; die Herren Offiziere werden vorzugsweise eingeladen, denselben beizuwohnen, auch haben alle Ordonanzen dabei zu erscheinen.

Wien, am 10. August 1848.

Friedrich Schaumburg,

Major und Regiments-Commandant.

Jos. List,

Major und Bataillons-Commandant.

Lundstrupp 482.



Wort Reichs-Ritter-Ordens-Verordnungs-Verzeichnis

Reichs-Ritter-Ordens-Verordnungs-Verzeichnis

Die Verordnungen des Reichs-Ritter-Ordens sind in drei Theile eingetheilt worden: in die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden, in die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens und in die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter. Die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden sind in drei Abschnitte eingetheilt worden: in die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Geburt, in die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Heirat und in die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Adoption. Die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens sind in drei Abschnitte eingetheilt worden: in die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch den Großmeister, in die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch die Landesmeister und in die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch die Ritter. Die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter sind in drei Abschnitte eingetheilt worden: in die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung des Ordens, in die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Landesherren und in die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Ritter.

Die Verordnungen des Reichs-Ritter-Ordens sind in drei Theile eingetheilt worden:

I	Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Geburt	1-10
II	Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Heirat	11-20
III	Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Adoption	21-30
IV	Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch den Großmeister	31-40
V	Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch die Landesmeister	41-50
VI	Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch die Ritter	51-60
VII	Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung des Ordens	61-70
VIII	Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Landesherren	71-80
IX	Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Ritter	81-90
X	Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Landesherren	91-100



Die Verordnungen des Reichs-Ritter-Ordens sind in drei Theile eingetheilt worden:

XI	Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Geburt	1-10
XII	Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Heirat	11-20
XIII	Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Adoption	21-30
XIV	Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch den Großmeister	31-40
XV	Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch die Landesmeister	41-50
XVI	Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch die Ritter	51-60
XVII	Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung des Ordens	61-70
XVIII	Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Landesherren	71-80
XIX	Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Ritter	81-90
XX	Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Landesherren	91-100

Die Verordnungen des Reichs-Ritter-Ordens sind in drei Theile eingetheilt worden:

Die Verordnungen des Reichs-Ritter-Ordens sind in drei Theile eingetheilt worden: in die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden, in die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens und in die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter. Die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden sind in drei Abschnitte eingetheilt worden: in die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Geburt, in die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Heirat und in die Verordnungen über die Aufnahme in den Orden durch Adoption. Die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens sind in drei Abschnitte eingetheilt worden: in die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch den Großmeister, in die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch die Landesmeister und in die Verordnungen über die Verwaltung des Ordens durch die Ritter. Die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter sind in drei Abschnitte eingetheilt worden: in die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung des Ordens, in die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Landesherren und in die Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter in Bezug auf die Verwaltung der Ritter.

Wien, am 10. August 1818.

Reichs-Ritter-Ordens-Verordnungs-Verzeichnis

Verordnungen über die Aufnahme in den Orden

Verordnungen über die Verwaltung des Ordens

Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Ordensritter

R62512
K0492